

## 2. Wahlbekanntmachung

### Wahlen der Delegierten der Psychologischen Psychotherapeut\*innen und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen

Die Wahlleitung erlässt auf Grund von § 6 Abs. 2 der Wahlordnung der PTK Bayern (WahlO) sowie gemäß den Beschlüssen des Wahlausschusses in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2021 folgende 2. Wahlbekanntmachung:

1. Nach Schluss der Listen der Wahlberechtigten (§ 7 Abs. 7 WahlO) beträgt die **Anzahl der wahlberechtigten Kammermitglieder** in der Berufsgruppe der **Psychologischen Psychotherapeut\*innen 7063**, in der Berufsgruppe der **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen 2008**.
2. Es sind daher **35 Delegierte** für die Berufsgruppe der **Psychologischen Psychotherapeut\*innen** zu wählen. Für die Berufsgruppe der **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen** sind **10 Delegierte** zu wählen.
3. Nach § 13 Abs. 4 WahlO können die wahlberechtigten Kammermitglieder, die der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeut\*innen angehören, maximal **35 Stimmen**, und die, die der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen angehören, maximal **10 Stimmen** vergeben.
4. Die Stimmabgabe erfolgt nicht getrennt für Delegierte und nachrückende Personen. Erst die Ermittlung des Wahlergebnisses ergibt, wer als **Delegierter** und wer als **nachrückende Person** gewählt worden ist (§ 6 Abs. 2 S. 2 lit. b WahlO).
5. Die **Versendung der Briefwahlunterlagen** erfolgt voraussichtlich am **02.02.2022**. Den Unterlagen wird eine Erläuterung zur Stimmabgabe beigelegt. Wahlberechtigte, die bis zum 12.02.2022 keine Wahlunterlagen erhalten haben, können diese gemäß § 12 Abs. 2 WahlO bis zum 17.02.2022 bei der Wahlleitung anfordern.
6. **Wahlvorschläge müssen spätestens am 05.01.2022 um 15:30 Uhr im Original bei der Wahlleitung vorliegen (Eingang bei der Wahlleitung; nicht Datum des Poststempels)**. Die Geschäftsstelle der PTK Bayern ist am 24. und 31.12.2021 geschlossen. Eine Versendung zur Fristwahrung vorab per Fax (089 / 51 55 55 25) ist zulässig, wenn die Dokumente im Original **unverzüglich** per Post nachgesendet werden (Eingang spätestens am 07.01.2022). Wahlvorschläge per E-Mail sind nicht zulässig, auch nicht zur Fristwahrung.

Der 2. Wahlbekanntmachung liegt ein Auszug zu den §§ 3, 8 und 9 WahlO sowie eine Darstellung des Verfahrens zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 8 WahlO bei.

München, den 17.12.2021

Gez.  
Achim Pröbß  
Wahlleitung

Kontakt:

PTK Bayern -Wahlleitung-  
Birketweg 30  
80639 München

## Auszug aus der Wahlordnung der PTK Bayern vom 19. Mai 2021

### § 3 Wahlrecht

(1) <sup>1</sup>Alle Kammermitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. <sup>2</sup>Maßgebend ist dabei die Eintragung in eine Liste der Wahlberechtigten (§ 7).

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge einer Entscheidung eines deutschen Gerichts das Wahlrecht nicht besitzt.

(3) Das passive Wahlrecht besitzt ein Kammermitglied nicht, sofern und solange es dem Kammermitglied in einem berufsgerichtlichen Verfahren gemäß Artikel 67 Absatz 1 Nummer 4 HKaG entzogen ist.

### § 8 Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung bestimmt den letzten Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge. <sup>2</sup>Die Wahlvorschläge müssen im Original beim Wahlausschuss (per Adresse der Geschäftsstelle der Kammer) eingereicht werden. <sup>3</sup>Wahlvorschläge, die nach dem in Satz 1 bestimmten Termin eingereicht wurden, sind ungültig.

(2) Die Wahlvorschläge sind für beide Berufsgruppen (Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) getrennt zu erstellen.

(3) <sup>1</sup>In der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten müssen sie von mindestens 25 wahlberechtigten Kammermitgliedern unterschrieben sein, die Angehörige der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten sind. <sup>2</sup>In der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten müssen sie von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die Angehörige der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind. <sup>3</sup>Die sich bewerbenden Personen sind zugleich Unterzeichnende ihres Wahlvorschlages. <sup>4</sup>Die Wahlvorschläge dürfen in der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten höchstens 45 sich bewerbende Personen enthalten. <sup>5</sup>Die Wahlvorschläge dürfen in der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten höchstens 15 sich bewerbende Personen enthalten. <sup>6</sup>Vorgeschlagene sich bewerbende Personen sind auf dem Wahlvorschlag in erkennbarer Rangfolge aufzuführen. <sup>7</sup>Die Person, die den Wahlvorschlag einreicht, vergibt einen Listennamen, der maximal 55 Zeichen enthalten darf. <sup>8</sup>Soweit ein Listennamen mehrfach eingereicht wird, kann derjenige Wahlvorschlag den Namen führen, der diesen Listennamen zuerst bei der Wahlleitung eingereicht hat (§ 9 Absatz 1). <sup>9</sup>Die Wahlleitung informiert diejenigen, die den Listennamen deshalb nicht verwenden dürfen, unverzüglich über die Ablehnung des Listennamens. <sup>10</sup>Bei gleichzeitigem Eingang des Listennamens entscheidet das Los. <sup>11</sup>Den Losentscheid fällt die Wahlleitung in Anwesenheit ihrer Stellvertretung.

(4) Die Wahlvorschläge haben

- a) Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Ort der Berufsausübung bzw. Hauptwohntort der sich bewerbenden Personen; bei mehreren Vornamen ist nur der Rufname anzugeben, welcher auch abgekürzt werden kann, wenn die sich bewerbende Person unter diesem Namen besser bekannt ist,
- b) die Erklärungen der sich bewerbenden Personen, dass der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag zugestimmt wird und die Wählbarkeit nach § 3 gegeben ist,
- c) Angaben zur Person, die den Wahlvorschlag einreicht gemäß Absatz 1 (Familien- und Vornamen, Anschrift, Telefonnummer)
- d) die vorab abgegebene Erklärung der sich bewerbenden Personen, dass diese die Wahl annehmen, zu enthalten.

(5) <sup>1</sup>Die Angabe des akademischen Grades „Dr.“ oder „Ph.D.“ ohne Fachbereich sowie die Angabe der Amtsbezeichnung bzw. des akademischen Titels „Prof.“ oder „Priv.-Doz.“ ohne Fachbereich einer sich bewerbenden Person ist im Wahlvorschlag und auf dem Stimmzettel (§ 11 Absatz 2 Satz 3) zulässig, sofern diese akademischen Grade,

akademischen Titel und Amtsbezeichnungen zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags der Kammer durch amtlich beglaubigte Abschriften bzw. amtlich beglaubigte Fotokopien nachgewiesen sind. <sup>2</sup>Für den Nachweis des akademischen Grades „Dr.“ oder „Ph.D.“ sowie der Amtsbezeichnung bzw. des akademischen Titels „Prof.“ oder „Priv.-Doz.“ ist der Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung durch die Kammer maßgeblich. <sup>3</sup>Dabei ist die Angabe im Wahlvorschlag und auf dem Stimmzettel (§ 11 Absatz 2 Satz 3) auf einen akademischen Grad „Dr.“ oder „Ph.D.“ ohne Fachbereich und zugleich eine Amtsbezeichnung bzw. einen akademischen Titel „Prof.“ oder „Priv.-Doz.“ ohne Fachbereich begrenzt. <sup>4</sup>Der Wahlausschuss muss Angaben, die unzulässig, nicht nachgewiesen oder in Satz 3 überschreitender Anzahl angegeben sind, im Wahlvorschlag streichen.

(6) Die Kandidatur einer sich bewerbenden Person ist nur auf einem Wahlvorschlag zulässig.

(7) Hat ein wahlberechtigtes Kammermitglied mehrere Vorschläge unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlägen gestrichen.

(8) Werden keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht, so kann die Stimmabgabe für jedes wahlberechtigte Kammermitglied (§ 3) erfolgen.

### **§ 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung nimmt die Wahlvorschläge entgegen und versieht sie mit dem Eingangsstempel. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Frist des § 8 Absatz 1 hat der Wahlausschuss die Wahlvorschläge mit Ordnungsnummern zu versehen; die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt.

(2) <sup>1</sup>Etwaige Mängel sind der Person, die den Wahlvorschlag einreicht, unverzüglich mitzuteilen und mit der Aufforderung zu verbinden, diese innerhalb einer von der Wahlleitung zu bestimmenden Frist zu beseitigen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Vorlage der Erklärungen gemäß § 8 Absatz 4 Buchstabe b). <sup>3</sup>Gleiches gilt für eine sich bewerbende Person, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt ist; die sich bewerbende Person hat zu erklären, welchem Wahlvorschlag sie zugeteilt werden will. <sup>4</sup>Erfolgt die Erklärung nicht, wird die sich bewerbende Person von allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(3) <sup>1</sup>Wahlvorschläge, bei denen die vorgeschriebene Anzahl von persönlichen Unterschriften der wahlberechtigten Kammermitglieder fehlt oder bei denen die vorgeschlagenen sich bewerbenden Personen in nicht erkennbarer Rangfolge aufgeführt sind, können durch die Person, die den Wahlvorschlag einreicht, innerhalb einer von der Wahlleitung bestimmten Frist berichtigt werden.

(4) Über die Zulassung der Wahlvorschläge und der sich bewerbenden Personen entscheidet der Wahlausschuss; die Entscheidung des Wahlausschusses ist der Person, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, umgehend mitzuteilen.

## Hinweise zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 8 WahIO)

### Allgemeine Hinweise

---

Jedes wahlberechtigte Kammermitglied kann für seine\*ihre Berufsgruppe (Psychologische Psychotherapeut\*innen (PP) oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen (KJP)) einen Wahlvorschlag für die Delegiertenwahl einreichen. Die Wahlvorschläge müssen den Voraussetzungen des § 8 WahIO entsprechen. Werden keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht, so kann die Stimmabgabe für jedes wahlberechtigte Kammermitglied erfolgen (§ 3, § 8 Abs. 8 WahIO). Um die Erstellung der Wahlvorschläge zu erleichtern, haben wir Musterformulare auf der Homepage der PTK Bayern eingestellt ([www.ptk-bayern.de](http://www.ptk-bayern.de), Rubrik „Die Kammer“, Unterpunkt „Wahl der Delegierten 2022“). Folgende Punkte sind beim Einreichen von Wahlvorschlägen insbesondere zu beachten:

#### 1. Listenname

---

Ein Wahlvorschlag ist mit einem Listennamen zu versehen, der aus **maximal 55 Zeichen** bestehen darf (§ 8 Abs. 3 S. 7 WahIO). **Auf allen Dokumenten**, die Bestandteil des Wahlvorschlags sein sollen, muss klar **erkennbar** sein, zu welchem Wahlvorschlag (**Listenname und Name der einreichenden Person**) sie gehören.

Wenn ein Listenname mehrfach eingereicht wurde, so kann derjenige Wahlvorschlag den Namen führen, der zuerst bei der Wahlleitung eingegangen ist. Dasjenige Mitglied, das in diesem Fall den Listennamen nicht verwenden darf, wird von der Wahlleitung unverzüglich darüber informiert. Gehen zeitgleich identische Listennamen bei der Wahlleitung ein, so entscheidet das Los, welcher Wahlvorschlag den Listennamen führen darf. Den Losentscheid fällt die Wahlleitung in Anwesenheit der Stellvertretung (§ 8 Abs. 3 S. 8 ff. WahIO).

#### 2. Inhaltliche Anforderungen:

---

Vorgeschlagene **sich bewerbende Personen** sind auf dem Wahlvorschlag **in erkennbarer Rangfolge** aufzuführen. Da der Wahlausschuss das Wahlrecht zu prüfen hat, sind **persönliche Angaben** der **sich bewerbenden Person** sowie der **Unterstützenden** erforderlich (Familien- u. Vornamen (ggf. Rufname), akad. Grad bzw. Titel und Amtsbezeichnung nach den Vorgaben des § 8 Abs. 5 WahIO, Geburtsdatum, Ort der Berufsausübung bzw. Hauptwohntort). Beim Ort der Berufsausübung bzw. Hauptwohntort sollte möglichst derjenige gewählt werden, die in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt ist. Dem Wahlvorschlag beizufügen ist eine unterschriebene Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie der Aufnahme seines\*ihres Namens in den Wahlvorschlag (Listenname und Name der einreichenden Person) zustimmen, die Wählbarkeit nach § 3 WahIO gegeben ist und sie vorab die Wahl zum Delegierten oder zur nachrückenden Person annehmen. Auf dem Wahlvorschlag müssen zudem Familien- und Vornamen, Anschrift, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse, **unter der wir die einreichende Person des Wahlvorschlags erreichen können**, enthalten sein.

Wahlberechtigte Kammermitglieder können nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren und nur einen Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift unterstützen (sich bewerbende Personen zählen als Unterstützende, **siehe Nr. 4 unten**). Hat ein wahlberechtigtes Kammermitglied mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so wird seine Unterschrift **auf allen Wahlvorschlägen gestrichen** (§ 8 Abs. 7 WahIO).

### **3. Wahlrecht nach Berufsgruppen**

Sich bewerbende Personen für Wahlvorschläge sowie Unterstützende von Wahlvorschlägen müssen der Berufsgruppe angehören, für den der Wahlvorschlag bestimmt ist. Entscheidend für die Berufsgruppenzugehörigkeit ist die **Liste der Wahlberechtigten. Doppelapprobierte Mitglieder** wählen in der Gruppe, für die sie sich entschieden haben, bzw. für die der Wahlausschuss in seiner 1. Sitzung am 01.10.2021 per Los entschieden hat. D.h. ein KJP kann keine sich bewerbende Person auf einem Wahlvorschlag für die Berufsgruppe der PP sein und kann diesen auch nicht unterstützen. Ebenso kann kein PP für einen Wahlvorschlag der KJP kandidieren oder diesen unterstützen.

### **4. Anzahl der sich bewerbenden Personen und erforderliche Unterschriften**

Für Wahlvorschläge der Berufsgruppe PP gilt:

- Sie dürfen **höchstens 45 sich bewerbende Personen** enthalten und
- müssen **von mindestens 25 wahlberechtigten PP** mittels Unterschrift **unterstützt** sein.

Für Wahlvorschläge der Berufsgruppe KJP gilt:

- Sie dürfen **höchstens 15 sich bewerbende Personen** enthalten und
- müssen von **mindestens 10 wahlberechtigten KJP** mittels Unterschrift **unterstützt** sein.

Beachten Sie bitte insbesondere für die Berechnung der erforderlichen Unterschriften:

Die sich bewerbenden Personen sind zugleich Unterstützende ihres Wahlvorschlags (§ 8 Abs. 3 Satz 3 WahlO). Die **Kandidatur** ist **nur auf einem Wahlvorschlag** zulässig (§ 8 Abs. 6 WahlO). Wahlberechtigte Kammermitglieder dürfen nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wenn ein wahlberechtigtes Kammermitglied also mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, so wird er von **allen** Wahlvorschlägen gestrichen (§ 8 Abs. 7 WahlO).

### **5. Abgabe der Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können ab Mi, 15.12.2021 eingereicht werden und müssen **spätestens am Mi, 05.01.2022 um 15:30 Uhr der Wahlleitung vorliegen** (entscheidend ist der Eingang bei der Wahlleitung; nicht das Datum des Poststempels). Nach 15:30 Uhr eingehende Wahlvorschläge werden nicht mehr entgegengenommen.

Sie können Ihren **vollständigen** Wahlvorschlag persönlich in der Geschäftsstelle der PTK Bayern abgeben, per Post und ggf. vorab per Fax schicken. Bei allen Übermittlungsarten tragen Sie die Verantwortung des rechtzeitigen Eingangs und der oben beschriebenen Vollständigkeit. Die Geschäftsstelle der PTK Bayern ist am 24.12.2021 und am 31.12.2021 geschlossen. Eine Versendung **vorab per Fax dient nur der Fristwahrung**, d.h. das Original senden Sie bitte unverzüglich auf dem Postweg nach. Sollten Sie den Wahlvorschlag persönlich in der Geschäftsstelle abgeben wollen, bitten wir Sie, zu beachten, dass die Geschäftsstelle der PTK Bayern **am 24. und 31. Dezember 2021 geschlossen** ist.

### **6. Kontakt der Wahlleitung:**

<u>Postanschrift:</u>	<u>Hausanschrift:</u>	<u>Faxnummer:</u>
PTK Bayern -Wahlleitung- Postfach 151506	PTK Bayern –Wahlleitung- Birketweg 30	089 / 51 55 55 25 Fax nur vorab!